



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang    Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 1996    Nummer 49

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	30. 10. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sonderzuständigkeiten im Bereich der Staatlichen Bauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. ....	440
202	28. 10. 1996	Fünfundsechzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit. ....	440
20320	31. 10. 1996	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung - BVO - .....	440
	16. 10. 1996	Bekanntmachung der Genehmigung der 67. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf .....	440

202

**Fünfundsechzigste Verordnung  
zur Übertragung von Zuständigkeiten  
der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung  
von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen  
nach dem Gesetz  
über kommunale Gemeinschaftsarbeit  
Vom 28. Oktober 1996**

Aufgrund des Artikels 3 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 29. November 1971/1. Dezember 1971 – Bekanntmachung vom 19. Juni 1972 – (GV. NW. S. 182) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), sowie § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 136), wird verordnet:

## § 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Abwasserbeseitigung im Hanfbachtal zwischen der Verbandsgemeinde Asbach (Land Rheinland-Pfalz) und der Stadt Hennef (Sieg) (Land Nordrhein-Westfalen) ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg zuständig.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1996

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

F. J. Kniola

– GV. NW. 1996 S. 440.

**Bekanntmachung  
der Genehmigung der 67. Änderung  
des Gebietsentwicklungsplanes  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

Vom 16. Oktober 1996

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 22. März 1996 bzw. 28. Juni 1996 die Aufstellung der 67. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 13. September 1996 – VI B 1 – 60.41.86 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 67. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), bei dem Oberkreisdirektor des Kreises Wesel sowie bei den Stadtdirektoren der Städte Hamminkeln und Rees zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verord-

nungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1996

Ministerium für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NW. 1996 S. 440.

2005

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Sonderzuständigkeiten  
im Bereich der Staatlichen Bauverwaltung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 30. Oktober 1996

Aufgrund des § 3 der Verordnung über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Staatlichen Bauämter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1254) wird verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung über Sonderzuständigkeiten im Bereich der Staatlichen Bauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Januar 1996 (GV. NW. S. 94) wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Staatliche Bauamt Düsseldorf I ist zuständig für die Bauangelegenheiten des  
– Bergischen Schulfonds und des  
– Gymnasialfonds Münstereifel.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1996

Der Minister  
– für Bauen und Wohnen  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Michael Vesper

– GV. NW. 1996 S. 440.

20320

**Dreizehnte Verordnung  
zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –  
Vom 31. Oktober 1996**

Auf Grund des § 88 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

## Artikel I

Die Beihilfenverordnung - BVO - vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1995 (GV. NW. S. 580), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird Nummer 3 gestrichen; Nummer 4 wird Nummer 3.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beihilfen zu Aufwendungen nach Absatz 1 werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte, im Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigte oder berücksichtigungsfähige Kinder des Beihilfeberechtigten gewährt; dies gilt auch für Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, die nur wegen der Höhe ihrer Einkünfte und Bezüge nicht im Ortszuschlag berücksichtigt werden. Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Ortszuschlag berücksichtigungsfähig oder ist bei verheirateten Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die Originalbelege über die Aufwendungen vorlegt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 Satz 3 Buchstabe e werden die Worte „der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister“ durch die Worte „das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium“ ersetzt.

- b) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe; das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Heilbehandlungen beihilfefähig sind. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder - ausgenommen Saunabäder und Aufenthalte in Mineral- oder Thermalbädern außerhalb einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur -, Massagen, Bestrahlung, Krankengymnastik, Bewegungs-, Beschäftigungs- und Sprachtherapie. Die Heilbehandlung muß von einem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Diplom-Psychologen (ausschließlich im Rahmen der Anlage zu Nr. 1 Satz 5), Krankengymnasten, Logopäden, Masseur oder Masseur und medizinischen Badermeister durchgeführt werden. Ist die Durchführung einer Heilbehandlung in einen Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht eingebunden, sind die Aufwendungen für die Heilbehandlung bis zu zwanzig Deutsche Mark täglich beihilfefähig; dies gilt entsprechend für Heilbehandlungen, mit denen zugleich berufsbildende oder allgemeinbildende Zwecke verfolgt werden. Bei Behandlungen in einer Einrichtung, die der Betreuung und der Behandlung von Kranken oder Behinderten dient, sind auch notwendige Aufwendungen für Verpflegung bis zu acht Deutsche Mark, für Unterkunft und Verpflegung insgesamt bis zu vierzehn Deutsche Mark täglich beihilfefähig, es sei denn, daß § 5 Abs. 7 oder 9 anzuwenden ist. Nummer 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

- c) In Nummer 10 Satz 10 wird hinter dem Wort „Bruchbänder,“ das Wort „CPAP-Geräte,“ eingefügt.

- d) Nummer 10 Satz 11 erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen für vorstehend nicht genannte Hilfsmittel von mehr als eintausend Deutsche Mark sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat; bei Aufwendungen von mehr als zweitausendfünfhundert Deutsche Mark ist darüber hinaus die Zustimmung der obersten Dienstbehörde, bei Aufwendungen von mehr als fünftausend Deutsche

Mark bei Beihilfeberechtigten des Landes auch das Einvernehmen des Finanzministeriums erforderlich.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Klammerzitat „(§ 36 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB XI)“ durch das Klammerzitat „(§ 36 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XI)“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 erster Halbsatz werden hinter dem Wort „Pauschale“ die Worte „- mit Ausnahme für die ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Nr. 2) oder einer Sanatoriumsbehandlung (§ 6) -“ eingefügt.

- bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„In den Fällen des § 39 SGB XI sind neben der Pauschale nach Satz 1 Beförderungskosten (§ 4 Nr. 11) und notwendige Aufwendungen, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind, bis zur Höhe von eintausendfünfhundert Deutsche Mark im Kalenderjahr beihilfefähig.“

- c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Bei der stationären Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung (§ 72 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) ist der nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (§ 84 Abs. 2 Satz 2 SGB XI) in Betracht kommende Pflegesatz beihilfefähig. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten (§ 82 Abs. 3 SGB XI) sind nicht beihilfefähig, es sei denn, daß sie die folgenden monatlichen Eigenanteile übersteigen:

1. bei Beihilfeberechtigten mit

- a) einem Angehörigen vierzig vom Hundert,  
b) mehreren Angehörigen fünfunddreißig vom Hundert

des um eintausend Deutsche Mark - bei Empfängern von Versorgungsbezügen um siebenhundertfünfzig Deutsche Mark - verminderten Einkommens,

2. bei Beihilfeberechtigten ohne Angehörige sowie bei gleichzeitiger stationärer Pflege des Beihilfeberechtigten und aller Angehörigen siebzig vom Hundert des Einkommens.

Einkommen sind die monatlichen Dienst- oder Versorgungsbezüge (ohne die kinderbezogenen Anteile im Ortszuschlag und variable Bezügebestandteile) sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversicherung des Beihilfeberechtigten. Angehörige im Sinne des Satzes 2 sind nur der Ehegatte sowie die Kinder, die nach § 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind. Wird zu den Aufwendungen für die Pflege eines Angehörigen eine Beihilfe gewährt, sind dem Einkommen des Beihilfeberechtigten das Erwerbseinkommen, die Versorgungsbezüge sowie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversicherung des Ehegatten hinzuzurechnen. Die den Eigenanteil übersteigenden Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten werden als Beihilfe gezahlt. Bei einer Pflege in einer Pflegeeinrichtung, welche die Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 SGB XI erfüllt, sind höchstens die niedrigsten vergleichbaren Kosten nach Satz 1 und 2 einer zugelassenen Pflegeeinrichtung am Ort der Unterbringung oder seiner nächsten Umgebung beihilfefähig.“

- d) Hinter Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Aufwendungen, die für die vollstationäre Pflege in Einrichtungen der Behindertenhilfe entstehen, in denen die berufliche oder soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung Behinderter im Vordergrund stehen (§§ 43a und 71 Abs. 4 SGB XI), sind bis zur Höhe

von monatlich 500,- DM beihilfefähig. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten sind nicht beihilfefähig.“

5. § 8 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Aus Anlaß eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs sind die Aufwendungen für die ärztliche Beratung über die Erhaltung oder den Abbruch der Schwangerschaft und die ärztliche Behandlung nach § 4 Nr. 1, 2, 3, 6, 7 und 11 beihilfefähig. Satz 1 gilt entsprechend für einen Schwangerschaftsabbruch, der unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommen wurde, mit der Ausnahme, daß die Aufwendungen für die Vornahme des Abbruchs (bei einer vollstationären Behandlung nur für den Tag des Abbruchs) nicht beihilfefähig sind.“

(2) Aus Anlaß einer nicht rechtswidrigen Sterilisation sind die Aufwendungen nach § 4 Nr. 1, 2, 3, 6, 7 und 11 beihilfefähig.“

6. In § 10 Abs. 3 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. wenn sie eintausend Deutsche Mark je Krankheitsfall nicht übersteigen.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Krankenversicherung“ die Worte „und Pflegeversicherung“ eingefügt und das Wort „einhundert“ durch das Wort „einhundertfünfzig“ ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bemessungssätze der Absätze 1, 3 und 4 können von der Festsetzungsstelle im Einzelfall erhöht werden,

a) wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind und keine Leistungen einer Krankenversicherung erbracht werden,

b) im Falle einer Leichenüberführung, wenn der Tod während einer Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich angeordneten Umzuges eingetreten ist und die Leiche an den Familienwohnsitz überführt wird,

c) in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind; bei Beihilfeberechtigten des Landes ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.“

d) In Absatz 7 Satz 3 zweiter Halbsatz werden hinter dem Wort „abzurechnen“ die Worte „, dabei sind die Pauschalen des § 5 Abs. 4 und der beihilfefähige Betrag nach § 5 Abs. 6 Satz 2 als dem Grunde nach beihilfefähige Aufwendungen zu berücksichtigen“ angefügt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Präsidentin des Landesrechnungshofs über die Anträge der Bediensteten der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Aufwendungen für Halbwaisen können zusammen mit den Aufwendungen des Elternteils in einem Antrag geltend gemacht werden, sofern die Originalbelege vorgelegt werden.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Nr. 9 Satz 5 und Nr. 10 Satz 10“ durch die Worte „Nr. 9 Satz 6 und Nr. 10 Satz 11“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können abweichend von § 13 Abs. 1 die kommunalen Versorgungskassen mit der Festsetzung der Beihilfen beauftragen, soweit dies gesetzlich zugelassen ist.“

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.“

10. Die Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung nach den Nummern 845 bis 871 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen, Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), sind nach Maßgabe der folgenden Nummern 2 bis 6 beihilfefähig.“

b) Nummer 2.4 Satz 6 wird gestrichen.

c) Nummer 2.5 erhält folgende Fassung:

„2.5 Wird die Behandlung durch einen in Nummer 2.4 bezeichneten Diplompsychologen oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:

- Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung,  
insgesamt = 131,70 DM,

- Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung,  
insgesamt = 65,80 DM,

- Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen,  
insgesamt = 21,20 DM,

- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Einzelbehandlung,  
Dauer mindestens 50 Minuten = 125,90 DM,

- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen, Dauer mindestens 100 Minuten,  
je Teilnehmer = 62,90 DM,

- Eingehende psychotherapeutische Beratung der Bezugsperson von Kindern und Jugendlichen = 125,90 DM.“

d) In Nummer 3.1 wird der Klammerzusatz „(Analoge Bewertungen A 870 und A 871 zum Gebührenverzeichnis der GOÄ)“ durch den Klammerzusatz „(Nummern 870 und 871 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen, Anlage zur GOÄ)“ ersetzt.

e) Nummer 3.3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Kann das Behandlungsziel nicht in den genannten Stundenzahlen erreicht werden, darf in medizinisch besonders begründeten Fällen eine weitere Behandlungsdauer bis zu 40 Sitzungen anerkannt werden.“

## f) Nummer 3.5 erhält folgende Fassung:

„3.5 Wird die Behandlung durch einen in Nummer 3.4 bezeichneten Diplompsychologen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden bei

- a) Einzelbehandlung bei einer Dauer von mindestens 50 Minuten - gegebenenfalls Unterteilung in zwei Einheiten von jeweils mindestens 25 Minuten - = 136,80 DM,
- b) Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen, Dauer mindestens 50 Minuten,  
je Teilnehmer = 27,20 DM,  
bei einer Sitzungsdauer von mindestens 100 Minuten,  
je Teilnehmer = 54,40 DM,
- c) Testverfahren und Testuntersuchungen
- Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 131,70 DM,
  - Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 65,80 DM,
  - Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen, insgesamt = 21,20 DM.

g) In Nummer 4.3 werden die Worte „Nummer 2.4 Satz 4 oder 6“ durch die Worte „Nummer 2.4 Satz 4“ ersetzt.

h) Nummer 4.3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
Wird die Behandlung mit übenden und suggestiven Verfahren durch einen Diplompsychologen

durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:

- Autogenes Training, Jacobson'sche Relaxationstherapie, Hypnose, in Einzelbehandlung, Dauer mindestens 20 Minuten = 27,40 DM,
- Autogenes Training, Jacobson'sche Relaxationstherapie, in Gruppenbehandlung, Dauer mindestens 20 Minuten, je Teilnehmer = 8,20 DM.“

## Artikel II

(1) Artikel I Nrn. 1, 3, 6, 7 Buchstaben b bis d, 8, 9 und 10 treten am 1. Dezember 1996 in Kraft; sie gelten für Aufwendungen, die nach dem 30. November 1996 entstanden sind. Artikel I Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft; er gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1995 entstanden sind. Artikel I Nrn. 4 und 7 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft; sie gelten für Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 1996 entstanden sind. Artikel I Nr. 5 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft; er gilt für Aufwendungen, die nach dem 30. September 1995 entstanden sind.

(2) Bereits gewährte Beihilfen zu Aufwendungen aus Anlaß einer stationären Pflege, die nach dem 30. Juni 1996 entstanden sind, sind auf Antrag neu zu berechnen, sofern dies für den Beihilfeberechtigten günstiger ist.

(3) Beihilfeberechtigte, die für sich oder einen berücksichtigungsfähigen Angehörigen am 30. Juni 1996 Anspruch auf Beihilfen nach § 5 Abs. 7 in der vor dem 1. Juli 1996 geltenden Fassung hatten, erhalten auf Antrag, längstens bis zum 31. Dezember 1998, Beihilfen nach dem bis zum 30. Juni 1996 geltenden Recht. § 5 Abs. 9 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1996

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Heinz Schleußer

- GV. NW. 1996 S. 440.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-  
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher  
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen  
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten  
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359